



TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

**SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT
DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE
MITTELHESSEN**

06.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Die Studierendenschaft	4
§ 1 Zusammensetzung	4
§ 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft	4
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft	5
§ 5 Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft	5
Abschnitt II: Das Studierendenparlament	8
§ 6 Aufgaben	8
§ 7 Zusammensetzung und Wahl	8
§ 8 Amtszeit	10
§ 9 Präsidium	10
§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit	10
§ 11 Sitzungen	11
§ 12 Beschlussfassung	12
§ 13 Ausschüsse	12
§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken	13
Abschnitt III: Der Allgemeine Studierendenausschuss	14
§ 15 Aufgaben	14
§ 16 Zusammensetzung und Wahl	14
§ 17 Amtszeit	15
Abschnitt IV: Der Ältestenrat	16
§ 18 Aufgaben und Befugnisse	16
§ 19 Zusammensetzung und Wahl	16
§ 20 Amtszeit	17
§ 21 Anträge	17
§ 22 Einberufung und Sitzung	17
§ 23 Entscheidung und Anfechtung	17
Abschnitt V: Der Rechnungsprüfungsausschuss	19
§ 24 Aufgaben und Befugnisse	19
§ 25 Zusammensetzung und Wahl	19
§ 26 Amtszeit	19
Abschnitt VI: Fachschaften	20

§ 27 Zusammensetzung	20
§ 28 Aufgaben	20
§ 29 Fachschaftsrat	20
§ 30 Fachschaftenversammlung	21
§ 31 Fachschaftenkonferenz	21
Abschnitt VII: Die Vollversammlung	22
§ 32 Aufgaben	22
§ 33 Einberufung	22
§ 34 Durchführung	22
Abschnitt VIII: Die Urabstimmung	24
§ 35 Aufgaben	24
§ 36 Antrag und Antragsteller	24
§ 37 Durchführung	24
§ 38 Beschlussfassung	25
Abschnitt IX: Das Finanzwesen	26
§ 39 Haushalte	26
§ 40 Finanzordnung	26
§ 41 Gehälter und Aufwandsentschädigung	27
§ 42 Beiträge	27
Abschnitt X: Schlussbestimmungen	29
§ 43 Übergangsbestimmungen	29
§ 44 Satzungsänderung	29
§ 45 Inkrafttreten	29

Ein Hinweis vorab:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Auf Grund des § 31 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 23.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), gibt sich die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Mittelhessen folgende Satzung:

Kapitel 1

Abschnitt I: Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Student*innen der THM.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Teil der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM).

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Studierende haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, in den Organen der Studierendenschaft und der Fachschaftsräte sowie im Vorstand des Studentenwerks Gießen mitzuwirken.
- (2) Studierende haben in der Studierendenschaft das Aktive und passive Wahlrecht, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Studierende haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und diesem Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit diese Satzung und gegebenenfalls die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.
- (4) Studierende sind verpflichtet, Beiträge an die Studierendenschaft zu entrichten. Deren Höhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist und soziale Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Studierende sind verpflichtet den Mitgliedern der Organe, der Studierendenschaft, der Fachschaftsräte sowie den Mitgliedern der Ausschüsse Auskunft zu erteilen, sofern diese Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.
- (2) Die Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.
- (3) Die Studierendenschaft nimmt die hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder wahr.

- (4) Die Studierendenschaft nimmt die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahr, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Trägern übertragen sind.
- (5) Die Studierendenschaft pflegt überregionale und internationale Studierendenbeziehungen.
- (6) Die Studierendenschaft soll die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden fördern.
- (7) Die Studierendenschaft soll kulturelle und musische Interessen der Studierenden unterstützen.
- (8) Die Studierendenschaft soll den freiwilligen Sport der Studierenden fördern, soweit dieses nicht in die Zuständigkeit der Hochschule fällt.
- (9) Neben der Erfüllung der zuvor genannten, gesetzlich vorgegebenen, Aufgaben soll sich die Studierendenschaft mithilfe ihrer Organe für den gleichberechtigten Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen einsetzen. Sie soll insbesondere die Freiheit von Forschung und Lehre, sowie die demokratische Organisation des Bildungswesens fördern. Sie beteiligt sich an der Hochschulreform und erarbeitet in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen in Hochschule und Gesellschaft Lehr- und Arbeitsprogramme, gemäß den fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Erkenntnissen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

(1) Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
3. der Ältestenrat (ÄRa)
4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

(2) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (s. § 78 Abs. 2 HHG).

(3) Wenn diese Satzung keine andere Regelung vorsieht, sind die Organe beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Soweit diese Satzung keine andere Regelung festlegt, kommen Beschlüsse zustande, wenn die Ja-Stimmen die Neinstimmen überwiegen und mehr als ein Viertel der gewählten Mitglieder der Organe mit Ja gestimmt hat. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen ohne Gewichtung, ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse und der Rechenschaftsbericht nach § 78 Abs. 1 Satz 5 HHG, der auch die Namen der Mitglieder des AStA (§ 16 Abs. 1) und die Höhe der diesen Mitgliedern gewährten Aufwandsentschädigungen (§ 41) enthalten muss, werden umgehend gemäß § 78 Abs. 4 HHG auf einer Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Organe sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts frei in ihrer Entscheidung und sollen dazu beitragen, dass die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

§ 5 Amtsträgerinnen und Amtsträger der Studierendenschaft

(1) Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind

1. die gewählten Mitglieder der Organe der Studierendenschaft und der Fachschafträte,
2. die vom Studierendenparlament gewählter Referent*innen nach § 16 Abs. 2,

3. die studentischen Vertreter*innen im Vorstand des Studentenwerks Gießen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (ein studentische/r Vertreter*in ist im Wechsel mit der Hochschule Fulda im Vorstand des Studentenwerks) und

4. die Mitglieder der Ausschüsse.

(2) Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und den Studierenden Auskunft über ihren Aufgabenbereich zu erteilen, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist.

(3) Amtsträger*innen haben über personenbezogene Informationen Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt, gemäß dem Hessischen Datenschutzgesetz.

(4) Amtsträger*innen haben bei allen Amtshandlungen die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen. Insbesondere haben Amtsträger*innen

1. Sitzungen und Veranstaltungen soweit möglich in barrierefreien Räumen durchzuführen sowie bei Bedarf Gebärdendolmetscher*innen einzusetzen.

2. schriftliche Publikationen auf Verlangen einer oder eines Studierenden mit Behinderung in einer zugänglichen Form zu Verfügung zu stellen. Mögliche Formen wären unter anderem digitalisiert, als Audioaufnahme, Braille etc.

3. bei größeren Anschaffungen und Vertragsverhandlungen sowie bei Erstellung und/oder Änderung der Ordnung des Behindertenreferates bzw. eine Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Möglichkeit zu geben, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen.

(5) Besteht ein Verstoß gegen die Satzung oder Ordnung der Studierendenschaft, so hat sich der/die Amtsträger*in vor dem Ältestenrat zu verantworten. Ein Antrag hierfür kann von folgenden Personen, Gruppen oder Amtsträger*innen gestellt werden

1. einem Mitglied des Studierendenparlamentes

2. einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses

3. einem Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses oder

4. einer Referent*in

5. einem Mitglied eines Fachschaftsrates

6. mindestens 10 Studierenden oder

7. einer Beauftragte*n für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder eines Studierenden mit Behinderung, sofern gegen § 5 Abs. 3 verstoßen wurde.

(6) Amtsträger*innen scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, aufgrund

1. der Exmatrikulation. Hiervon ausgenommen sind Personen in der Funktion des Parlamentariers, Ältestenrat und Fachschaftsrat. Siehe Sonderregelung § 14 Absatz 2.

2. eines Rücktritts oder

3. einer Abwahl durch das StuPa mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Diese Abwahl darf nur erfolgen, wenn
- a) die Abwahl als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäßen Einladung zu einer Studierendenparlamentssitzung angekündigt wurde und diese der betreffenden Person mindestens 7 Wochentage vor der Sitzung zugegangen ist und
 - b) es sich nicht um die Funktion als Mitglied des Studierendenparlaments, Ältestenrats oder Fachschaftsrats handelt.

(7) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses müssen vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt werden. Die weiteren Bestimmungen in Abs. 6 Nr. 3 gelten entsprechend. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfungsausschusses im Amt, sofern sie nicht aus anderen Gründen ausscheiden.

(8) In den Fällen Abs. 6 Nr. 1 und 2 ist das Ausscheiden dem Studierendenparlamentspräsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Kapitel 2

Abschnitt II: Das Studierendenparlament

§ 6 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament, nachfolgend auch kurz StuPa genannt, bringt den Willen der Studierendenschaft zum Ausdruck. Das StuPa beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge. Es bestimmt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Wahl des Ältestenrates,
3. Wahl des Wahlausschusses,
4. Wahl der studentischen Vertreter*innen in den Vorstand des Studentenwerks,
5. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft,
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft und
7. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft.

(3) Das StuPa ist verpflichtet, über die Empfehlungen der Vollversammlung der Studierendenschaft zu beraten.

(4) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das StuPa besteht aus 21 Sitzen.

(2) Die Mitglieder werden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) wird gewählt, wenn nur eine Wahlliste vorliegt. Die Wahl ist hochschulweit und unabhängig von der Fachbereichszugehörigkeit durchzuführen.

(3) Alle Angehörigen der Studierendenschaft der THM genießen Aktives und Passives Wahlrecht, ausgenommen sind hiervon Gasthörer*innen.

(4) Die ordentliche Wahl zum StuPa soll aus Wirtschaftlichkeitsgründen gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten stattfinden.

(5) Außerordentliche Wahlen finden statt auf Beschluss

1. einer Urabstimmung oder
2. des StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, gewählten Mitglieder.

- (6) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus.
- (7) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Wahlhelfer*innen bestellen.
- (8) Der Wahlausschuss besteht aus drei Studierenden und soll vom StuPa mindestens zwei Monate vor der nächsten Wahl nach dem in § 13 Abs. 7 angeführten Verfahren gewählt werden. Ungeachtet dessen sollen dem Wahlausschuss, wenn möglich, sowohl Studierende aus dem Bereich Friedberg als auch aus dem Bereich Gießen angehören. Für jedes Mitglied soll in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Mitglieder des Wahlausschusses sollten nicht Mitglieder des AStA oder Vertrauensperson einer Wahlvorschlagsliste sein.
- (9) Die Amtszeit des Wahlausschusses beginnt unmittelbar nach der Wahl durch das StuPa und endet mit erfolgreicher Wahl des neuen Wahlausschusses. Zu der konstituierenden Sitzung lädt der Wahlausschuss ein.
- (10) Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist beim Wahlausschuss oder einer von ihm beauftragten Person einzureichen. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste mit mehreren Personen, die sich mit einem einheitlichen Wahlprogramm, unter einem einheitlichen Parteinamen und festgelegter Reihenfolge zur Wahl stellen oder einer Einzelperson. (11) Zur Vorstellung der Listen findet vor der Wahl mindestens je eine Wahlvollversammlung im Bereich Gießen und im Bereich Friedberg statt.
- (12) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Urnenwahl, Briefwahl oder elektronisch im Rahmen einer Online-Wahl.
- (13) Die Verteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dazu werden im ersten Schritt die Stimmen der jeweiligen Liste durch die Gesamtstimmzahl aller Listen dividiert und mit der Gesamtsitzzahl multipliziert (=Quote). Der abgerundete Teil der Quote wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Sind nach diesem Schritt noch Sitze zu verteilen, werden die Restsitze in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Listen zugeteilt. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Kandidierende vorhanden sind, so werden die verbleibenden Sitze auf die Mitglieder der verbleibenden gewählten Listen gleichmäßig in absteigender Reihenfolge verteilt. Sitz lose Parteien werden nicht berücksichtigt. Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Listen die gleiche Stimmenzahl, zieht jeweils ein Kandidat dieser Listen in das Studierendenparlament ein.
- (14) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung, das Ergebnis der Stimmauszählung und die Mandatsverteilung sind im Wahlprotokoll zu vermerken und an dem der Wahl folgenden Vorlesungstag auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.
- (15) Anfechtungen können nur von Wahlberechtigten gestellt werden und müssen spätestens vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von 30 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt. Kommt eine Wiederholungswahl nicht zu Stande, so bleibt das amtierende StuPa kommissarisch im Amt.
- (16) Das Wählerverzeichnis, die Unterstützerlisten für Wahlvorschläge, die Stimmzettel, das Wahlprotokoll und sonstige Wahlunterlagen über Widersprüche gegen eine Eintragung/Nichteintragung in das Wählerverzeichnis und über Anfechtungen gegen die Durchführung der Wahl sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte

geschützt sind. Sie können nach abgeschlossener Neuwahl unter Beachtung des Datenschutzes vernichtet werden.

(17) Die Wahlordnung der Studierendenschaft der THM regelt Näheres über das Wahlverfahren. Die Wahlordnung oder deren Änderung wird vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden gewählten Mitglieder beschlossen.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr. Sie verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt ist.

(2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des nächstfolgenden gewählten Studierendenparlaments.

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des StuPa verantwortlich. Es hat die Rechte des StuPa zu wahren und dessen Arbeit zu fördern, insbesondere die Studierendenparlamentssitzungen sachgerecht vorzubereiten und gerecht und unparteiisch zu leiten.

(2) Das Präsidium besteht aus einem/r Präsident*in und einem/r oder zwei Vizepräsident*innen. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Ausgeschlossen von einem Amt im Präsidium ist die AStA-Geschäftsstellenleitung und der AStA Vorsitz. Im Präsidium sollen Mitglieder aus dem Bereich Gießen und aus dem Bereich Friedberg vertreten sein.

(3) Präsident*in und Vizepräsident*in(nen) werden in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa gewählt. Dabei wird die Anzahl der Vizepräsident*innen nach Abs. 2 Satz 1 vorher durch Beschluss festgelegt. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit der Mitglieder, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber*innen vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Mitglieder, kommen die beiden Studierendenparlamentsmitglieder mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Einzelne Präsidiumsmitglieder oder das gesamte Präsidium scheiden vorzeitig aus dem Amt durch

1. Exmatrikulation oder
2. Rücktritt oder
3. Abwahl durch das StuPa mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Diese Abwahl darf nur erfolgen, wenn die Abwahl als Tagesordnungspunkt einer ordnungsgemäßen Einladung zu einer Studierendenparlamentssitzung angekündigt wurde und der/den betreffenden Person/en mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zugegangen ist.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium beruft das StuPa mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein. Während der vorlesungsfreien Zeit können die Sitzungen ausgesetzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Weitere Sitzungen finden statt auf Antrag:

1. von mindestens einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder
2. des Allgemeinen Studierendenausschusses oder
3. der Fachschaftenkonferenz oder
4. eines Fachschaftsrates oder
5. von mindestens 5% der Studierenden

Dieser Antrag muss den Beratungsgegenstand enthalten.

(3) Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung sind spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung des StuPa den Mitgliedern schriftlich in Form von E-Mail mit Empfangsbestätigung, Brief in Form von Postzustellung oder händisch oder per Fax und der Studierendenschaft auf der Homepage der AStA bekannt zu geben.

(4) Das StuPa ist nur beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.

(5) Ist das StuPa nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht innerhalb der in der Geschäftsordnung angegebenen Frist wiederhergestellt werden, muss das Präsidium die Sitzung sofort beenden und innerhalb von 14 Kalendertagen eine Wiederholungssitzung durchführen.

Abweichend von Abs. 3 ist der neue Termin mindestens drei Kalendertage vor der Wiederholungssitzung in Form von einer E-Mail mit Empfangsbestätigung bekannt zu geben. In dieser neuen Sitzung ist das StuPa in Bezug auf die bei der letzten Sitzung nicht behandelten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf hat das Präsidium in der Einladung hinzuweisen. Für neue Tagesordnungspunkte gilt Abs. 4.

(6) Ist bei außerordentlichen finanziellen Investitionen die Beschlussfähigkeit des StuPa in der Wiederholungssitzung nicht gegeben und/oder besteht sofortiger Handlungsbedarf zur Abwehr erheblicher Schäden der Studierendenschaft oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft zu der ein außerordentlicher Beschluss erforderlich ist, tritt folgende Sonderregelung in Kraft: Abweichend von den Regelungen in § 12 ist ein Notfallgremium aus mind. 2/3 des ÄRAs und den Finanzern (Hauptfinancer und Standortfinancer aus Gießen und Friedberg) berechtigt über die finanzielle Investition zu entscheiden. Über die Dringlichkeit und Notwendigkeit zur Anwendung dieser Sonderregelung beendet der Ära auf Antrag der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Personen/-gruppen und beruft eine außerordentliche Ära-Sitzung ein. Näheres regelt § 22. Der Antrag zur außerordentlichen finanziellen Investition muss vom Notfallgremium einstimmig angenommen werden. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, so ist der Antrag bei einer der folgenden StuPa Sitzung mit dem Verweis auf das Notfallgremium zur Abstimmung zu stellen. In Fällen der Zustimmung oder Ablehnung ist das StuPa über die Abstimmung per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des StuPa sind vorbehaltlich des Absatzes 2 öffentlich.

(2) Das StuPa tagt bei Tagesordnungspunkten, bei denen schutzwürdige, personenbezogene Informationen zur Sprache kommen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das StuPa kann Betroffene oder Sachverständige zu diesem Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zulassen. Alle an nicht öffentlichen Sitzungen Beteiligten sind zur

Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem StuPa. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes.

(3) Studierende der THM, welche nicht Mitglieder des StuPa sind, erhalten automatisch Rederecht. Anträge an das StuPa können nur von Amtsträgern der Studierendenschaft gestellt werden.

(4) Über die Sitzung des StuPa ist ein Protokoll anzufertigen und an die StuPa-Mitglieder und die Hochschulleitung der THM zukommen zu lassen sowie der Studierendenschaft durch Aushang zugänglich zu machen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand sowie die Auflistung der Anwesenden mit Vor- und Zunamen und die gesamten Vorlagen enthalten. Persönliche Stellungnahmen sind auf Wunsch ins Protokoll aufzunehmen.

(5) Vorläufige Protokolle sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Sitzung an die gewählten StuPa-Mitglieder, ihrer Vertreter*in wie auch dem Ältestenrat zur Prüfung zukommen zu lassen. Das genehmigte Protokoll ist innerhalb von 10 Kalendertagen an die StuPa-Mitglieder, ihrer Vertreter*in wie auch dem Ältestenrat und der Hochschulleitung vom StuPa-Präsidenten*in oder seiner gewählten Vertretung und dem/der Protokollanten*in Unterscriben zu übermitteln.

(6) Mitglieder des StuPa und Gäste, welche den Ablauf der Sitzungen stören, können nach zweimaliger mündlicher Ermahnung vom Sitzungsleiter*in des Raumes und somit von der Sitzung verwiesen werden. Für den Zeitraum der Abwesenheit werden ihre Stimmen als Enthaltung gewertet.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Ein Antrag, welcher per Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt wird, bedarf zu seiner Annahme der in dieser Satzung vorgeschriebenen Mehrheit, wobei abweichend von anderslautenden Bestimmungen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses immer die 10 Gesamtzahl der gewählten Mitglieder zugrunde zu legen ist. Ein Antrag wird im Umlaufverfahren zur Abstimmung gestellt, wenn dies vom Präsidium selbst oder von einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder von zwei Mitgliedern des AStA beantragt wird. Ein Umlaufverfahren kann schriftlich in Form von E-Mail mit Empfangsbestätigung, Brief in Form von Postzustellung oder per Fax durchgeführt werden.

(2) Beschlüsse des StuPa können vorbehaltlich der Regelung in § 35 Abs. 2 durch Urabstimmung aufgehoben werden.

§ 13 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament wählt den Allgemeinen Studierendenausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit kann das StuPa weitere Ausschüsse wählen. Ihre Tätigkeit kann sachlich und zeitlich begrenzt werden.

(3) Auf Antrag eines StuPa-Mitgliedes wird ein Akteneinsichtsausschuss gewählt, der die Akten der Studierendenschaft zu Kontrollzwecken einsehen darf. Er besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Jede im StuPa vertretene Liste, die nicht von einem Listen- Mitglied im Akteneinsichtsausschuss vertreten ist, hat das Recht ein Mitglied des StuPa als Beobachter zu entsenden.

- (4) Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Erscheinen von Beteiligten zum Erlangen von Auskünften fordern.
- (5) Ein Ausschuss darf dem StuPa nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die dieses für seine Aufgaben unbedingt benötigt. Hierbei muss eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und der Bedeutung der Informationen für die Entscheidungsfindung des StuPa getroffen werden.
- (6) Der Ausschuss berichtet dem StuPa in schriftlicher Form über das Ergebnis seiner Arbeit. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, einen Minderheitenbericht vorzulegen.
- (7) Die Ausschüsse, mit Ausnahme des AStA, werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, der Rechnungsprüfungsausschuss unter Beachtung des § 4 Abs. 2. Hierzu stellen sich alle Bewerber*innen in einem Wahlgang gemeinsam zur Wahl. In der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen werden die Ausschussplätze verteilt, deren Anzahl, soweit nicht durch die Satzung bestimmt, vorher vom StuPa durch Beschluss festgelegt wurde. Besteht bei der Vergabe des letzten Ausschussplatzes Stimmgleichheit, so findet zwischen diesen Bewerber*innen eine Stichwahl statt. Erhalten sie auch hierbei gleiche Stimmzahlen, entscheidet das Präsidium des StuPa durch das Los.
- (8) Personen, die von der Arbeit eines Ausschusses persönlich betroffen sind, dürfen während der Untersuchung oder Überprüfung der sie betreffenden Angelegenheiten nicht anwesend sein. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Scheidet ein Mitglied des StuPa vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so rückt das nächstfolgende Mitglied derselben Liste des zur letzten Wahl zugelassenen Wahlvorschlages kommissarisch nach. Steht nach der Liste kein/e Kandidat*in mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Im Falle einer freiwilligen Exmatrikulation, aufgrund von Abschluss, Studiengangwechsel oder aus persönlichen Gründen, bleibt der Anspruch auf den Sitz im StuPa für die verbleibende Amtsperiode bestehen. Bei erneuter Immatrikulation innerhalb dieser Amtsperiode kann eine Wiederkehr des pausierenden StuPa-Mitgliedes durch einen StuPa- Beschluss erfolgen. Eine Rückkehr in das zuvor bekleidete Amt ist damit nicht automatisch eingeschlossen, sondern bedarf einer Neuwahl des gesamten Präsidiums.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, so kann er oder sie sich vertreten lassen. In diesem Fall hat er/sie oder ein Mitglied seiner/ihrer Liste dies dem Präsidium vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit schriftlich oder per Mail mitzuteilen. Ist an seiner/ihrer Stelle ein/e Vertreter*in anwesend, so ist die Stellvertretung dem Präsidium bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuteilen. Die Personen und die Reihenfolge des/der Stellvertreter*in ergibt sich aus der Reihenfolge der Nachrücker*innen für die jeweilige Liste. Im Verhinderungsfall wird das fehlende Mitglied von dem/der jeweils ersten Nachrücker*in vertreten, jedes weitere fehlende Mitglied durch den/die folgende/n Nachrücker*in. Sind ein Mitglied und dessen Stellvertreter*in an einer Sitzung verhindert, so werden sie jeweils durch den/die nächste/n Nachrücker*in vertreten. Ist die Liste der Stellvertreter*innen erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.

Kapitel 3

Abschnitt III: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 15 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss, auch kurz AStA genannt, ist das ausführende Organ der Studierendenschaft im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG. Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Dabei ist dieser an die Beschlüsse des StuPa, die Ergebnisse der Urabstimmungen und den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Um den Informationsfluss zwischen dem AStA, den Amtsträgern und der Studierendenschaft untereinander sicherzustellen, haben regelmäßige und öffentliche Sitzungen des AStA und aller Fachschaften der THM stattzufinden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der AStA prüft monatlich den Erfolg in den Aufgabenbereichen der Referent*innen und die Berechtigung von Aufwandsentschädigungen. Er berichtet dem StuPa über das Ergebnis und kann die Wahl eines/r anderen Referent*in verlangen. Stellt der AStA eine erhebliche Diskrepanz zwischen zeitlichem Aufwand und einer gewährten Aufwandsentschädigung fest, kann er weitere Auszahlungen bis zu einer Entscheidung im Studierendenparlament mit Zustimmung des Präsidiums reduzieren oder unterbinden. Bei Kürzung oder Nichtauszahlung der Aufwandsentschädigung, muss das Studierendenparlament und die betroffene Person von der Geschäftsleitung unverzüglich schriftlich, in Form von E-Mail mit Empfangsbestätigung, informiert werden.

(3) Der AStA ist berechtigt, im Namen der Studierendenschaft rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Diese müssen von mindestens zwei AStA Mitgliedern gemeinschaftlich unterzeichnet werden. Sollen Erklärungen für die Studierendenschaft verpflichtend sein, so müssen diese in schriftlicher Form vorliegen.

(4) Die Mitglieder des AStA haben über bekanntwerdende personenbezogene Informationen Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem AStA.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der AStA muss aus mindestens einer/einem Vorsitzenden und ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem/einer Hauptfinanzreferenten*in und ein bis zwei Standortfinanzreferent*innen bestehen. Diese können die Funktion der/des stellvertretenden Vorsitzende/n übernehmen.

(2) Zur Unterstützung des AStA kann das StuPa für bestimmte Aufgabenbereiche Referent*innen wählen. Sie sind in ihrem Referat an Weisungen der AStA-Geschäftsstellenleitung und ihrem zugewiesenen Tätigkeitsprofil gebunden.

(3) Vor der Wahl der Mitglieder des AStA beschließt das StuPa die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Standortfinanzreferent*innen nach Abs. 1 Satz 1. Die Mitglieder des AStA und die Referent*innen werden vom StuPa einzeln oder als Vorschlagsliste nach Abs. 4 unter Beachtung von § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 sowie § 25 Abs. 1 mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang

gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Durch einen einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder kann die Wahl von Vorschlagslisten erfolgen. Auf den Vorschlagslisten sind Name und Vorname der Bewerber*innen mit Angabe des vorgesehenen Aufgabengebietes zu benennen sowie die monatliche Aufwandsentschädigung und Schließ- und Schlüsselberechtigungen. Die Einverständniserklärung der Bewerber*innen muss vorliegen wenn die Bewerber*innen nicht selbst anwesend sind. Vorschlagslisten sind ausgeschlossen, wenn sich innerhalb dieser Aufstellung mehrere Bewerbende für ein Aufgabengebiet zur Wahl stellen.

(5) Der AStA kann bei Bedarf zusätzliche Sachbearbeiter*innen einstellen.

§ 17 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Konstituierenden Sitzung des neu gewählten StuPas und endet mit der darauffolgenden Konstituierenden Sitzung eines neuen Studierendenparlaments.

(2) Scheidet ein Mitglied des AStA vorzeitig aus dem Amt aus, so muss der AStA an den üblichen Aushängestellen eine Stellenausschreibung platzieren und somit dem StuPa einen geeigneten Nachfolger vorschlagen. Der § 16 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sollten alle Mitglieder des AStA gleichzeitig den Wunsch des Ausscheidens äußern, so ist ein Ausscheiden aus dem Amt erst rechtskräftig mit der Bestätigung ihrer Nachfolger durch das StuPa. Die Neuwahl hat innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach dem Rücktrittswunsch stattzufinden.

Kapitel 4

Abschnitt IV: Der Ältestenrat

§ 18 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, ihrer Satzung und anderen anzuwendenden Vorschriften erfüllt.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die angefochtenen Wahlen zum StuPa und zu den Fachschaftsräten sowie über die Zulässigkeit der Urabstimmung und deren Gültigkeit bei Anfechtung. Des Weiteren entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des StuPa, des AStA, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Fachschaftsräte. Er berichtet dem Studierendenparlament über die Ergebnisse.

(3) Die Anfechtung von Wahlen kann sich nur auf ihre ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Über die Anfechtung der Wahl zum StuPa ist nach § 24 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der THM zu entscheiden. Der § 24 der Wahlordnung ist sinngemäß auch bei der Anfechtung der Urabstimmung anzuwenden. Bei den in Abs. 2 Satz 2 genannten Wahlen findet eine Wiederholungswahl statt, wenn der Ältestenrat feststellt, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten.

(4) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat er diesen Beschluss aufzuheben. Er kann den Vollzug von Beschlüssen, die nach § 21 Abs. 1 angefochten worden sind, bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Diese Entscheidung ist unverzüglich zu fällen.

(5) Der Ältestenrat kann das Erscheinen von Beteiligten zum Erlangen von Auskünften fordern und die Akten der Studierendenschaft einsehen, wenn es Anhaltspunkte für einen Verstoß von Amtsträger*innen gegen geltendes Recht gibt. Über die dabei bekanntwerdenden personenbezogenen Informationen haben die Mitglieder des Ältestenrates Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Ältestenrat.

(6) Der Ältestenrat erhält alle Schließ- und Schlüsselberechtigungen aller AStA-Räumlichkeiten

§ 19 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Ältestenrat soll vorzugsweise aus drei Studierenden oder Alumni der THM/FH Gießen-Friedberg bestehen, mit der Voraussetzung, dass diese keine Amtsträger*innen der Studierendenschaft gemäß § 5 sein dürfen und Erfahrung im Bereich der Arbeit der Studierendenschaft haben sollten. Jedem Mitglied des Ältestenrates sollte ein/e Nachrücker*in zugeordnet werden.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates und ihre Nachrücker*innen werden in einer der letzten Sitzungen des scheidenden StuPa nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 7 gewählt. Mitglieder des amtierenden StuPa, die sich nicht erneut zur Neuwahl aufstellen lassen, genießen Passives und Aktives Wahlrecht der Ära-Wahl, sind jedoch zur Aktiven Ära-Wahl zu ihrer Person ausgeschlossen.

(3) Besteht der Ära nicht aus 3 Mitgliedern oder möchte ein Mitglied oder ein/e Vertreter*in eines Ära-Mitglieds vorzeitig ausscheiden, so ist eine Nachwahl auf die unbesetzten Positionen möglich, sofern StuPa und Ära dies einstimmig beschließen.

§ 20 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ältestenrates beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des StuPa und beträgt in der Regel ein Jahr. Wurde bis zur Konstituierung des neuen StuPa kein neuer Ältestenrat gewählt, so bleibt der alte Ältestenrat im Amt.

§ 21 Anträge

(1) Anträge an den Ältestenrat sind mit schriftlicher Begründung entweder

1. direkt an ein Mitglied des Ältestenrates oder
2. über den AStA oder
3. über das Präsidium des StuPa an den Ältestenrat zu richten.

Ein Antrag auf Überprüfung von Wahlen und Beschlüssen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 kann gestellt werden von:

1. mindestens zehn Studierenden oder
2. mindestens fünf Mitgliedern des StuPa oder
3. mit einstimmigem Beschluss des AStA oder
4. mit einstimmigem Beschluss des Präsidiums.

Die Antragsteller erhalten eine mit Datum und Uhrzeit versehene Empfangsbestätigung.

(2) Unzulässige oder verspätet eingebrachte Anträge können durch den Ältestenrat ohne öffentliche Sitzung abgelehnt werden. Über ordnungsgemäße Anträge entscheidet der Ältestenrat unverzüglich.

§ 22 Einberufung und Sitzung

(1) Die Einberufung einer Ältestenratssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Ältestenrates nach vorheriger Absprache mit den anderen Hauptmitgliedern.

(2) Termin, Ort, Antrag und Beratungsgegenstände müssen mindestens drei Vorlesungstage, in den Semesterferien sieben Kalendertage vor der Sitzung des Ältestenrates auf der Homepage des AStA veröffentlicht werden.

(3) Für Sitzungen des Ältestenrates gilt § 11 entsprechend.

§ 23 Entscheidung und Anfechtung

(1) Entscheidungen trifft der Ältestenrat mit der Zustimmung zweier seiner Mitglieder. Sind Mitglieder des Ältestenrates selbst betroffen, dürfen sie sich nicht an der Entscheidung beteiligen.

(2) Die von der Entscheidung Betroffenen werden vom Ältestenrat innerhalb von fünf Vorlesungstagen, in den Semesterferien innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung über die Entscheidung zu unterrichten.

(3) Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann Beschwerde bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden.

Kapitel 5

Abschnitt V: Der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Pflichten des RPA regelt die Ordnung des Rechnungsprüfungsausschusses

§ 25 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus je einem Studierenden jeder Liste des StuPa zusammen, die weder Angehörige des AStA noch Finanzbeauftragte eines Fachschaftsrates sein dürfen.

(2) Das StuPa beschließt vor der Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses die Zahl seiner Mitglieder. Jedem Mitglied soll ein/e Nachrücker*in zugeordnet werden. Die Mitglieder und ihre Nachrücker*innen werden vom neuen StuPa in der Konstituierenden Sitzung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 7 gewählt.

§ 26 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung des StuPa und beträgt in der Regel ein Jahr. Wurde bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes keiner neuer Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, so bleibt der alte Rechnungsprüfungsausschuss im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vorzeitig aus dem Amt rücken die Nachzurückenden nach § 25 Abs. 2 an dessen Stelle. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Kapitel 6

Abschnitt VI: Fachschaften

§ 27 Zusammensetzung

Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

§ 28 Aufgaben

(1) Die Fachschaften nehmen in ihrem Bereich die fachlichen Belange und hochschulpolitischen Interessen der Studierenden wahr; sie beraten die Studierenden und tragen zur Förderung der Studienangelegenheiten bei.

(2) Die Fachschaft hat zur Durchführung ihrer Aufgaben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Ordnungen der Studierendenschaft und der Ordnungen der Fachschaft mit anderen Gremien, Organisationen, Verbänden, Initiativen, Firmen oder sonstigen Gruppierungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereiches zusammenzuarbeiten.

(3) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft selbst. Zu diesem Zweck geben sie sich eine Fachschaftsordnung, die auf ihrer Homepage zu veröffentlichen ist.

(4) Die für ihre Arbeit notwendigen Mittel werden den Fachschaften zu Beginn eines Semesters von dem / der Hauptfinanzreferenten*in zugewiesen, die nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft und der Ordnungen der Fachschaft verwendet werden dürfen. Näheres regelt § 39 Abs. 5.

(5) Die Mitglieder der Fachschaften haben über bekanntwerdende personenbezogene Informationen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Fachschaft und ihren Organen.

§ 29 Fachschaftsrat

(1) Das Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft. Er tagt öffentlich vorbehaltlich § 11 Abs. 2 in sinngemäßer Anwendung. Der § 4 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach Maßgabe der Fachschaftsordnung werden mindestens drei Fachschaftsrats Mitglieder von den Studierenden des jeweiligen Fachbereiches in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten gewählt. Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Mehrheitswahl der Bewerber*innen) wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Für das Wahlverfahren ist sinngemäß die Wahlordnung der THM anzuwenden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Ältestenrat nach § 19 der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament. Auf § 18 Abs. 2 und 3 wird verwiesen. Näheres regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der auf die Wahl folgenden konstituierenden Sitzung und beträgt in der Regel ein Jahr. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Fachschaftsrates.

(4) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Soweit die Fachschaftsordnung keine andere Regelung festlegt, kommen Beschlüsse zustande, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen und mehr als ein Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates mit Ja gestimmt hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der § 4 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Beschlüsse sind auf der Homepage der Fachschaft zu Veröffentlichen.

(5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Finanzbeauftragte/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung der Fachschaft verantwortlich und führen sie nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung im Einvernehmen mit der/dem Finanzreferent*in des AStA.

(6) Der Fachschaftsrat entsendet zwei seiner Mitglieder in die Fachschaftenkonferenz.

(7) Ist kein Fachschaftsrat gewählt, werden seine Aufgaben von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrates wahrgenommen.

§ 30 Fachschaftenversammlung

(1) Die Fachschaftenversammlung soll einmal im Semester stattfinden und wird vom Fachschaftsrat sowie auf Verlangen von mindestens 5% der Studierenden des Fachbereiches einberufen.

(2) Fachschaftenversammlungen gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn sie mindestens sieben Kalendertage vorher auf der Homepage der Fachschaft veröffentlicht werden.

(3) Auf der Fachschaftenversammlung berichtet der Fachschaftsrat über die Verwendung der ihm vom StuPa zugewiesenen Mittel und seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion.

(4) Die Fachschaftenversammlung gibt Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die der Fachschaftsrat ergreifen soll, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Satzung zu wahren und zu verwirklichen.

§ 31 Fachschaftenkonferenz

(1) Die Fachschaftenkonferenz nimmt insbesondere zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums Stellung.

(2) Sie koordiniert die Fachschaftsarbeit auf Ebene der THM. Sie kann Empfehlungen und Beschlussvorlagen an das StuPa, den AStA und die Fachschaftsräte geben sowie die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

(3) Die Fachschaftenkonferenz tritt auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des StuPa, des AStA oder eines Fachschaftsrates zusammen.

(4) Die Fachschaftenkonferenz wird vom AStA einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am siebten Kalendertag nach Eingang des Antrages oder Beschlusses erfolgen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Fachschaftenkonferenz sind mindestens sieben Kalendertage vorher an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen an den Standorten Gießen und Friedberg der THM bekannt zu geben und auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

Kapitel 7

Abschnitt VII: Die Vollversammlung

§ 32 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung der Studierendenschaft und die Bereichsvollversammlung für den Bereich Gießen oder den Bereich Friedberg geben Empfehlungen für Maßnahmen und Aktivitäten, die die studentischen Organe ergreifen sollen, um die Prinzipien und Aufgaben dieser Satzung zu wahren und zu verwirklichen. Die Beschlüsse haben den Charakter von Empfehlungen und sind als solche dem jeweiligen Organ zuzuleiten.

(2) Die Organe der Studierendenschaft sind an die Beschlüsse der Vollversammlung oder der Bereichsvollversammlung nicht gebunden. Über Empfehlungen der Vollversammlung muss das zuständige Organ der Studierendenschaft auf seiner nächsten Sitzung beraten und sie, wenn möglich, umsetzen.

§ 33 Einberufung

(1) Die Vollversammlung und die Bereichsvollversammlung werden

1. auf Beschluss des AStA,
2. auf Beschluss des StuPa,
3. auf Antrag von mindestens 5% der Studierendenschaft oder
4. auf Antrag der Fachschaftenkonferenz durchgeführt.

(2) Das Einberufungsverlangen muss die Beratungsgegenstände enthalten. Es ist an den AStA zu richten.

(3) Die Vollversammlung wird für die Bereiche Gießen und Friedberg getrennt durchgeführt. Der zeitliche Abstand beträgt maximal sieben Wochentage. Beratungsgegenstände, die den Bereich Gießen oder den Bereich Friedberg allein betreffen, werden in einer Bereichsvollversammlung behandelt.

(4) Die Vollversammlung und die Bereichsvollversammlung werden vom AStA einberufen. Die Einberufung muss unverzüglich, spätestens am siebten Wochentag nach Eingang des Beschlusses oder des Antrages, erfolgen. Ort und Zeit sowie die Tagesordnung sind mindestens drei Vorlesungstage vorher an mehreren den Studierenden frei zugänglichen Stellen bekannt zu geben und auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

§ 34 Durchführung

(1) In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der THM rede-, antrags- und stimmberechtigt. In der Bereichsvollversammlung sind hierzu die immatrikulierten Studierenden des Bereichs berechtigt.

- (2) Die Vollversammlung wird in beiden Bereichen von einem Mitglied des AStA geleitet. Die Bereichsvollversammlung wird von einem AStA-Mitglied geleitet.
- (3) Anträge der Vollversammlung müssen dem Bereich Gießen und dem Bereich Friedberg in gleichem Wortlaut vorliegen. Der Antrag ist angenommen, wenn die Summe der abgegebenen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt.
- (4) Über Anträge, die den Bereich Gießen oder den Bereich Friedberg alleine betreffen, wird in der jeweiligen Bereichsvollversammlung abgestimmt. Der Antrag ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
- (5) Es ist ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. Der Studierendenschaft ist der Inhalt innerhalb von 10 Kalendertagen auf der Homepage des AStA bekanntzugeben.

Kapitel 8

Abschnitt VIII: Die Urabstimmung

§ 35 Aufgaben

(1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion direkt aus. Das StuPa und der AStA sind an die Beschlüsse der Urabstimmung gebunden. Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

(2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Wahlen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft, Haushaltspläne, die Satzung, Finanzordnung, andere Ordnungen und deren Änderung, die Festsetzung der Studierendenschaftsbeiträge, sowie Entscheidungen des Ältestenrates sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.

§ 36 Antrag und Antragsteller

(1) Eine Urabstimmung kann beantragt werden durch:

1. 5% der gesamten Studierendenschaft,
2. die Fachschaftenkonferenz,
3. den AStA oder
4. das StuPa

(2) Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Ältestenrat zu richten. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang des Antrages.

(3) Eine Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des StuPa kann nur innerhalb von fünfzehn Vorlesungstagen nach Bekanntgabe gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 beantragt werden. Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlamentes gestellt und hebt dieses seinen Beschluss unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung statt.

§ 37 Durchführung

(1) Dem Wahlausschuss oder - falls es keinen amtierenden Wahlausschuss gibt - vom Ältestenrat bestimmte, in Gremien tätige Mitglieder der Studierendenschaft obliegt die Durchführung der Urabstimmung.

(2) Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung der Studierendenschaft zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus.

(3) Die Urabstimmung muss spätestens drei Wochen nach Beantragung an fünf aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen durchgeführt werden.

§ 38 Beschlussfassung

- (1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens die gleiche Anzahl Studierender, wie bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament, beteiligt und wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausgesprochen haben.
- (2) Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung öffentlich stattzufinden. Die Ergebnisse sind auf der Homepage des AStA zu veröffentlichen.

Kapitel 9

Abschnitt IX: Das Finanzwesen

§ 39 Haushalte

- (1) Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist von den für die Finanzen verantwortlichen Mitgliedern des AStA ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom StuPa zu beschließen ist und der Zustimmung der Leitung der THM gemäß § 79 Satz 2 HHG bedarf. Er muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes gelten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB), soweit die Finanzordnung nichts anderes regelt.
- (3) Die Einnahmeüberschussrechnung ist als Rechnungslegungsmethode anzuwenden.
- (4) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Studierendenschaft werden durch die Beiträge der Studierenden nach § 2 Abs. 4 sowie durch Spenden und sonstige Einkünfte gedeckt.
- (5) Die Fachschaften insgesamt haben Anspruch auf 10% der Studierendenschaftsbeiträge ohne Berücksichtigung der Kollegiaten. Das Referat für das Studienkolleg hat Anspruch auf 10% der von den Kollegiaten eingebrachten Studierendenschaftsbeiträge.
- (6) Finanzmittel der Fachschaften, die nicht im Sinne von § 28 Abs. 1 verwendet wurden, werden im Folgesemester nach der Fachschaftenfinanzordnung (FaFiO) verteilt.
- (7) Die für Finanzen verantwortlichen Mitglieder des AStA sind für die Kontenführung und Vermögensverwaltung gemäß der Finanzordnung verantwortlich. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher legen sie dem Studierendenparlament nach Ende des Haushaltsjahres unverzüglich das Rechnungsergebnis mit der Haushaltsrechnung, der Vermögensrechnung, dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und dem Inventarverzeichnis vor.
- (8) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind die Organe der Studierendenschaft bevollmächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die auf Grund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen. Der neue Haushaltsplan darf bis zu seiner Verabschiedung jedoch höchstens bis zur Hälfte des vorangegangenen Haushaltsplans belastet werden.
- (9) Weiteres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 79 HHG.

§ 40 Finanzordnung

- (1) Die Finanzordnung regelt im Einzelnen die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft der THM.
- (2) In der Finanzordnung sind Regelungen über die Finanzierung der Fachschaften und der beiden Geschäftsstellen des AStA zu treffen.
- (3) In der Finanzordnung können Regelungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses getroffen werden.

(4) Die Finanzordnung wird vom StuPa mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

§ 41 Gehälter und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des AStA, die ehrenamtlich tätig sind, erhalten keine Vergütung. Sie können zum Ausgleich der durch die Tätigkeit im AStA regelmäßig bedingten Verlängerungen der Studienzeit nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums, die Mitglieder und Sachbearbeiter*in des AStA, die Referent*innen, die Mitglieder des Ältestenrates, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Fachschaftsräte können in Ausübung ihres Amtes nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes ihre Aufwendungen ersetzt bekommen.

(3) Ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Finanzordnung und des Haushaltsplanes können Studierende erhalten, die von der Studierendenschaft und ihren Organen mit einer besonderen Aufgabe betraut sind, nach Vorlage eines Tätigkeitsberichtes oder sichtbar erbrachter Leistung.

(4) Das StuPa entscheidet über Aufwandsentschädigungen und Gehälter mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtsträger*innen können für die Dauer der Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung insgesamt nur bis zur Höhe des Bedarfs für Studierende an Hochschulen gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

(5) Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Gehältern ist der zeitliche Aufwand pauschal anzusetzen unter dem Gesichtspunkt, ob im Rahmen der Tätigkeit für die Studierendenschaft eine im wesentlichen störungsfreie Weiterführung des Studiums möglich ist. Der gewährte Betrag soll durch 25 teilbar sein. Dafür werden vor der Wahl der Amtsträger*innen die Ämter mit Angabe der Aufgabenstellung und des voraussichtlichen Zeitaufwandes festgelegt. Aufwandsentschädigungen und Gehälter sind während der vorlesungsfreien Zeit dem tatsächlichen Zeitaufwand anzupassen. Sind für ein Amt mehrere Studierende verantwortlich, teilen sie sich die Aufwandsentschädigung nach dem zeitlichen Aufwand der/des Einzelnen.

§ 42 Beiträge

(1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt werden und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewährleistet ist.

(2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und Rückmeldung fällig und werden von der für die THM zuständigen Kasse eingezogen.

(3) Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 5 Hessisches Hochschulgesetz sind die Regelungen des § 76 Abs. 4 Satz 1-4 HHG abdingbar. Entgegen der Formulierung des § 76 Abs. 4 Satz 1-4 HHG werden die Beiträge an der THM auch dann in voller Höhe eingezogen, wenn sich bei den vorangegangenen Wahlen zur Studierendenschaft weniger als 25 von Hundert der Wahlberechtigten beteiligt haben.

(4) Die Beiträge und die Kosten für das Semesterticket werden im Fall einer für das Studium erforderlichen Einschreibung an mehreren hessischen Hochschulen in einem Semester nur einmal erhoben. Im Fall der notwendigen Einschreibung an einer hessischen und einer außerhessischen

Hochschule ist der Verzicht auf die vollständige Erhebung der Beiträge und Kosten für das Semesterticket möglich.

Kapitel 10

Abschnitt X: Schlussbestimmungen

§ 43 Übergangsbestimmungen

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Amtsträger*innen bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und deren weitere Durchführung dieser Satzung widersprechen würden, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 44 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

§ 45 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 21.10.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013, außer Kraft.